

DIE LINKE. Schaumburg

Aktuelle Geschäftsordnung, Stand 30.08.2010

Jede Mitgliederversammlung muss neu konstituiert werden.

Deshalb gibt sich die Mitgliederversammlung durch Beschluss folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Die Versammlung bestimmt eine Versammlungsleitung. Diese leitet die Versammlung und ist für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung verantwortlich. Sie kann die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2 Der Ablauf erfolgt entsprechend der beschlossenen Tagesordnung.

§ 3 Die Versammlungsleitung erteilt das Wort nach einer Rednerliste. Wortmeldungen sind ihr per Handzeichen anzuzeigen. Das Wort wird anhand der Redeliste wie folgt erteilt: Die RednerInnen sind nach der Reihenfolge der Meldungen auf der Liste zu vermerken, ErstrednerInnen zu einem Thema haben Vorrang, es gilt die Bundessatzung.

§ 4 Durch das Heben beider Hände wird angezeigt, dass ein Geschäftsordnungsantrag gestellt werden soll. Dieser unterbricht die RednerInnenliste nach § 3 und ist sogleich zu behandeln. Hierzu sind sowohl eine Für - als auch eine Gegenrede zulässig. Der Antrag ist angenommen, wenn es zu ihm keine Gegenrede gibt ~~und~~ oder wenn der Antrag die einfache Mehrheit der Versammlung erhält. Es dürfen nur nach § 5 zulässige Anträge gestellt werden. Liegen zwei Anträge vor, wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt, hierüber entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 5 Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:

Begrenzung der Redezeit zu dem verhandelten Tagesordnungspunkt. Der Begrenzungsantrag muss mindestens 3 Minuten betragen, Antrag auf Auszählung eines Abstimmungsbeschlusses, Antrag auf geheime Abstimmung, soweit die Satzungen der Partei dies nicht abschließend regeln, Schluss der Debatte, Schließung der RednerInnenliste und Absetzung, Beendigung und Vertagung eines Tagesordnungspunkts.

§ 6 Die Versammlungsleitung führt Abstimmungen durch, soweit dies durch die Satzungen der Partei nicht anders abschließend geregelt ist. Diese erfolgen durch Heben der Stimmkarte.

§ 7 Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer.

§ 8 Das Protokoll hat mindestens den Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll wird gültig durch die Unterschrift des Protokollanten, der Versammlungsleitung, sowie dem/der Kreisvorsitzenden oder einem seiner StellvertreterInnen. Das Protokoll ist **an alle Mitglieder per Email** zu versenden. **Diejenigen, die keine Email-Adresse haben, können Protokolle beim Vorsitzenden einsehen.** Alle VersammlungsteilnehmerInnen haben binnen 14 Tagen nach Zugang des Protokolls die Möglichkeit, Einwendungen gegen dieses Protokoll zu erheben. Die Einwendungen werden dem Protokoll als Anlage beigefügt.

§ 9 Die Versammlung ist beendet, wenn die Versammlungsleitung das Ende der Sitzung festgestellt hat.